

Merkblatt für Investitionen in Obstbau- und Hopfenanlagen

Förderung im Ländlichen Raum im Rahmen der Förderrichtlinie Landwirtschaft, Innovation und Wissenstransfer (RL LIW/2014)

Was wird gefördert?

- ❖ Grundsätzlich:
 - Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen
 - in diesem Zusammenhang stehende Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen -
 - Kauf neuer Maschinen und Anlagen bis zum marktüblichen Wert

- ❖ Anschaffung umweltschonender Spezialtechnik (Erlass förderbare Maschinen und Geräte zur RL LIW)
 - Maschinen und Geräte für die umweltgerechte Pflanzenbehandlung in Raumkulturen Dies sind Pflanzenschutzgeräte, die zum einen eine Verminderung der Abdrift oder zum anderen die Verminderung der auszubringenden Menge an Pflanzenschutzmitteln gegenüber herkömmlichen Geräten bewirken (Tunnelspritzen).

 - ressourcenschonende Beregnungs-/Bewässerungsanlagen, insbesondere Tropfbewässerung, Linear- und Kreisberegnungsmaschinen, Rohrtrommel-Schlauchberegnung mit Düsenwagen, dazu zählen auch die zur Wasserbereitstellung notwendigen Pumpen und Zuleitungen, wenn es sich um mobile Anlagen handelt.

- ❖ Errichtung von Schutzeinrichtungen in neue oder bestehende Baum- und Beerenobstanlagen (gilt nicht für Hopfen)
 - Mindestens 5 Jahre Nutzbarkeit der vorhandenen Baum- und/oder Beerenobstanlage.

- ❖ Errichtung von Tropfbewässerungsanlagen einschließlich baulicher Investitionen zur Bereitstellung von Beregnungswasser
 - Mindestens 5 Jahre Nutzbarkeit der vorhandenen Baumobstanlage.

- ❖ Investitionen zur Lagerung, Trocknung und Aufbereitung von pflanzlichen Ernteprodukten, wobei diese Erntelagerhallen auch zur Unterbringung von im Unternehmen vorhandener Technik genutzt werden können, nachdem die Ernteprodukte ausgelagert wurden. Unterstellhallen für Technik oder Werkstätten werden nicht gefördert.

- ❖ Errichtung eines Biobett-Systems zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen

- ❖ Investitionen in die Digitalisierung von Geschäftsprozessen

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

❖ Zuschuss

- 25% Basisförderung
- Erhöhung um weitere 5% bei baulichen Investitionen und Lage des Betriebssitzes im benachteiligten Gebiet
- Untergrenze: 20.000 EUR förderfähiges Investitionsvolumen je Vorhaben (Förderantrag)
- Obergrenze: 3 Mio. EUR je Betrieb für die gesamte Förderperiode (2014-2020)

Wer ist antragsberechtigt?

Landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Umsatz des Unternehmens wird zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 Prozent der Umsatzerlöse) aus der Produktion von Waren gemäß Anhang I AEUV erzielt
- Betriebssitz des Antragstellers befindet sich im Freistaat Sachsen
- Ausreichende Qualifikation des Betriebsleiters
- Nachweis, dass das Vorhaben der Verbesserung der Gesamtleistung und Nachhaltigkeit des Betriebes dient (Investitionskonzept, Gewinnbeitrag)
- Mindestgröße 0,2 ha (Unternehmen der landwirtschaftlichen Sonderkulturen)
- Vorlage der erforderlichen bau- und umweltrechtlichen Genehmigungen bei Antragstellung


Wo und wie wird der Antrag gestellt?


Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das LfULG, Referat 31 Investitionsförderung Landwirtschaft, mit Sitz in Dresden Klotzsche. Dem Antragsteller wird vom LfULG auf Anfrage ein Datenträger (CD) mit allen notwendigen Unterlagen sowie der spezifischen Betriebsdaten des Antragstellers zur Verfügung gestellt. Der Antrag und das Investitionskonzept müssen unter Beifügung aller im Antragsformular geforderten Unterlagen eingereicht werden. Die jeweils geltenden Vordrucke und Erklärungen sind unter <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/4769.htm> im Internet verfügbar.


Ansprechpartner


Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Referat 31

 Telefon: (0351) 8928-3800

 Telefax: (0351) 8928-3399

 Telefon: (0351) 8928-3801

 Telefon: (0351) 8928-3802

Die Angaben erfolgen ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche sind daraus nicht ableitbar.

Stand: 29.04.2020